OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651571/2/SCH/KA

Datum:
Linz, 29. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn S M, vertreten durch Rechtsanwälte Z, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 18.9.2019, GZ: BHROVerk-2019-430425/2-Ko, wegen Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der angefochtene Bescheid behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach hat mit Bescheid vom 18.9.2019, BHROVerk-2019-430425/2-Ko, im Hinblick auf die Lenkberechtigung des Herrn S M Folgendes verfügt:

„Spruch:
1. Es wird Ihnen hiermit die am 29.3.2019 für die Klassen AM und B (jeweils mit Code 68 und 104) erteilte Lenkberechtigung (Führerschein ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach am 4.4.2019 unter Zahl 19124710) mangels gesundheitlicher Eignung entzogen.
Rechtsgrundlage: § 24 Abs. 1, Ziffer 1 Führerscheingesetz (FSG), BGBl. Nr. 120/1997 (Teil I) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Führerscheingesetz- Gesundheitsverordnung (FSG-GV), BGBl. Nr. 322/1997 (Teil II)

2. Weiters wird ausgesprochen, dass Ihnen bis zur behördlichen Feststellung der Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.
Rechtsgrundlage: § 25 Abs. 1 und 2 FSG

3. Der Führerschein ist unverzüglich (innerhalb von 2 Werktagen) nach Zustellung dieses Bescheides entweder bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach oder bei der Polizeiinspektion Ulrichsberg abzuliefern.
Rechtsgrundlage: § 29 Abs. 3 FSG

4. Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde wird im Interesse des öffentlichen
Wohles wegen Gefahr im Verzug aberkannt.
Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 2 VwGVG“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Die belangte Behörde hat diese samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden.

3. Zur führerscheinrechtlichen Vorgeschichte des Bf – soweit hier von Relevanz – ist Folgendes festzuhalten:

Die belangte Behörde hat mit Bescheid vom 4.4.2019, BHROBSS-2019-14822/24-Fel, im Hinblick auf die Lenkberechtigung des Bf mehrere Auflagen und eine Befristung verfügt.

Gegen diesen Bescheid hat der Bf rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt, das LVwG Oö. möge,
1. den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach aufheben und sodann
2. seinem Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die Klassen A und B stattgeben und ihm die Lenkberechtigung für angeführten Klassen erteilen.

Mit Erkenntnis vom 14.11.2019, LVwG-651434/5/Wim/AK, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen, der angefochtene Bescheid behoben und der Antrag vom 13.1.2019 auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung abgewiesen.

Der Bf ist also aktuell nicht im Besitz einer Lenkberechtigung. Dieser ist Voraussetzung dafür, dass sie bescheidmäßig entzogen werden kann.

Nachdem von der Rechtsmittelinstanz die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung zu beachten ist (vgl. etwa VwGH 19.9.1978, 2082/75 uva), war für die nunmehrige Entscheidung durch das Verwaltungsgericht darauf Bedacht zu nehmen, dass der Bf keine Lenkberechtigung (mehr) besitzt. Der bescheidmäßigen Verfügung der belangten Behörde in Form der Entziehung der Lenkberechtigung ist durch die Entscheidung des LVwG Oö. vom 14.11.2019 die Grundlage, nämlich das Vorhandensein einer Lenkberechtigung, entzogen worden. Damit war der angefochtene Bescheid zu beheben.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Der Umstand, dass von der Rechtsmittelinstanz die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung zu berücksichtigen ist, stellt die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dar.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön